

# GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.06.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ort: Vereinsraum des Gemeindehauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Vorsitzende**

Braun, Regina

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Aicher, Konrad  
Aicher, Peter anwesend ab TOP 4  
Friedrich, Christoph  
Guggenberger, Johannes  
Hofer, Sepp  
Hofer, Tobias  
Landingner, Hans  
Linner, Christoph  
Ober, Daniel  
Schauer, Sebastian  
Schlaipfer jun., Stefan  
Stettner, Sepp  
Zehetmayer, Christina

#### **Schriftführer/in**

Binder, Marco

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Murner, Josef entschuldigt

#### **Weitere Anwesende**

20 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Außenbereichssatzung Sonnendorf; Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen ( § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB); Billigungs- und Satzungsbeschluss bzw. Beschluss zur erneuten Auslegung
- 3 Bauantrag XY auf Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Doppelgarage, XY, Fl.Nr. XY
- 4 Antrag auf Vorbescheid XY auf Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern mit Getränkemarkt EDEKA, XY, XY, Fl.Nrn. XY
- 5 Bauvoranfrage von XY zur Errichtung eines Wohnhauses, XY, Fl.Nr. XY
- 6 Bebauungsplan Nr. 6 "Irlach"; Anfrage XY, nochmalige Beratung
- 7 Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Halfing
- 7.1 Anlage zu TOP 7
- 8 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halfing inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.11.2020
- 8.1 Anlage zu TOP 8
- 9 Mittelschule Bad Endorf; Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung der Gemeinde Halfing am Neubau des Schulgebäudes (über die Schulverbandsumlage)
- 10 Neubau Geh- und Radweg von Halfing nach Wölkham; Nachträgliche Genehmigung der Auftragserteilung zur Wiederherstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges nach Wölkham
- 11 Entscheidung über die Durchführung des Kirchweihmarktes im Jahr 2020
- 12 Testweise Aufstellung einer Solarlaterne an der Schulstraße
- 13 Neugestaltung Umgriff Leichenhaus; Sachstand
- 14 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung</b>
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.05.2020 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

<b>TOP 2</b>	<b>Außenbereichssatzung Sonnendorf; Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen ( § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB); Billigungs- und Satzungsbeschluss bzw. Beschluss zur erneuten Auslegung</b>
--------------	--

Die Vorsitzende berichtet vom Gespräch der Anlieger in Sonnendorf. Es wurde angedacht, dass die Straße zu dem künftigen Baugrundstück XY Richtung Süden, teilweise in das Grundstück XY, verlegt werden soll. Auch sollten einige Grenzsteine aufgezeigt werden, um den Abstand der beabsichtigten Verlegung und damit den Abstand zum Bestandsgebäude XY darzustellen. Zu diesem Termin kam es leider nicht mehr, da XY seine Zusage widerrufen hat. Eine Verlegung der Straße wurde inzwischen auch von XY abgelehnt. Das Gremium geht aber weiter davon aus, dass durchgängig von der Gemeindeverbindungsstraße bis zu den Grundstücken XY ein Fahrrecht besteht. Die mit Beschluss vom 27.02.2020 geforderte Fahrrechtsbreite soll von 4 m wieder auf 3 m geändert werden. Laut Mitteilung des Landratsamtes vom 06.04.2020 verlangen diese in diesem Fall 3 m Geh- und Fahrrecht.

Die geforderten Dienstbarkeiten (Leitungsrechte auch zugunsten von Freistaat und Gemeinde) über die Grundstücke XY zu den Grundstücken XY liegen vor. Der Notartermin war am 19.06.2020. Die Lage des Leitungsrechts wurde nochmals verändert. Sie verläuft über die Grundstücke XY direkt zu Fl.Nr. XY. Es wurde besprochen, dass die Kosten für ggfls. einmal anstehende Verlegung der Leitung der Bauherr zu tragen hätte. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung.

Der Entwurf der „Außenbereichssatzung Sonnendorf“ nach § 35 Abs. 6 BauGB samt Begründung in der Fassung vom 27.02.2019 ist in der Zeit von 11.03.2020 bis 14.04.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten mit Schreiben vom 10.03.2020 der Huber Planungs-GmbH 11 Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme vom 11.03.2020 bis 14.04.2020.

**Keine Rückmeldung erfolgte von:**

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ref. BQ, München
11. Elektrizitätsgenossenschaft Schonstett eG

**Nicht geäußert haben sich ("Keine Äußerung"):**

3. Bayerischer Bauernverband, Rosenheim, 07.04.2020

**Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:**

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Rosenheim, 12.03.2020
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 01.04.2020
9. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Altötting, 23.03.2020

**Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:**

5. Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing, 12.03.2020

Der Hinweis auf die Lage im Versorgungsgebiet der Stromgenossenschaft Schonstett wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wurde am 12.03.2020 ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe 11.), eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

## 6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, 03.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

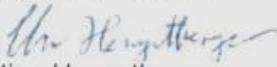
vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 10.03.2020 per Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch geplante Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und bleibt 14 Tage gültig). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
Christian Hengstberger

Anlage: 1 Lageplan

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH



Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet. Baumpflanzungen sind mit der Außenbereichssatzung nicht geplant.

## 7. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung

**An:** Daxenberger Elisabeth  
**Betreff:** AW: Außenbereichssatzung Sonnendorf, Gemeinde Halfing  
**Anlagen:** doc09571020200318110354.pdf

Sehr geehrte Frau Daxenberger,

mit der Festsetzung von „Baugrenzen für Ersatzbauten“ ?? im Satzungsgebiet würde womöglich auch festgelegt sein, dass alle Bereiche außerhalb dieser Flächen nicht bebaubar wären. Somit wäre ein Ersatzbau anderer bestehender Gebäude nicht oder nur im Rahmen der engen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB zulässig. Ist das so gewollt? Die Formulierung „Ersatzbau“ würde auch nur ein gleichartiges Gebäude in gleicher Größe bedeuten!?

Mein Vorschlag wäre z.B. zu bestimmen, dass

- Neu- und Ersatzbauten sich entsprechend § 34 BauGB in den bebauten Bereich einfügen müssen
- und keine Neubauten auf bislang nicht überbauten Flächen erfolgen dürfen;
- oder dass die Satzungsregelungen sich nur auf Neubauten im Bereich der überbauten Flächen von mindestens 100 qm großen bestehenden Haupt-oder Nebengebäuden beziehen sowie auf Umnutzungen und angemessene Erweiterungen bis zu maximal 5 Wohneinheiten

Zum gesetzlichen Grundgedanken der Außenbereichssatzung sende ich Ihnen im Anhang einen Auszug aus einer Abhandlung in der aktuellen Zeitschrift Baurecht.

Mit freundlichen Grüßen

**Christian Liepold**

Landratsamt Rosenheim  
Bauverwaltung, Bauleitplanung

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Satzungsgrenzen sollen im Bereich des Anwesens XY (Fl.Nr. XY) nochmals 5 m Richtung Osten erweitert werden.

Die Festsetzung „Baugrenzen“ wird aus dem textlichen und zeichnerischen Teil des Entwurfes gestrichen.

Außerdem wird bestimmt, dass Neu- und Ersatzbauten sich entsprechend § 34 BauGB in den bebauten Bereich einfügen müssen. Die Satzungsregelungen beziehen sich nur auf Neubauten im Bereich der überbauten Flächen von mindesten 100 qm großen bestehenden Hauptgebäuden und Nebengebäuden sowie auf Umnutzungen und angemessenen Erweiterungen bis zu maximal 5 Wohneinheiten. Dabei kann der Baukörper maximal flächengleich auch gedreht werden.

## 8. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 16.03.2020

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Durch die Einbeziehung von Bestandsgebäuden und Gehölzbeständen in den Geltungsbereich, die beide Lebensräume streng geschützter Tierarten, insbesondere europäischer Vogelarten und Fledermäuse, darstellen können, ist nicht auszuschließen, dass durch die Außenbereichssatzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, die zu weiterführenden Auflagen bzw. Festsetzungen führen können.</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>s. Beiblatt</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich erhaltenswerter, dorftypischer Gehölzbestand (Obstwiesen, Einzelbäume, vgl. Landschaftsplan der Gemeinde). Eine Berücksichtigung des Baumbestandes in der Planung wirkt sich - abgesehen von einer Vermeidung möglicher Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht- positiv auf das Dorfbild und Kleinklima aus und setzt die Ziele der Regionalplanung einer guten Einbindung der Bebauung in die Landschaft um.</p>

### zu 2.4. Möglichkeiten der Überwindung (Ausnahmen oder Befreiungen)

In der Satzung, nicht nur in der Begründung, wäre darauf hinzuweisen, dass vor geplanten Rodungen von Bestandsbäumen diese durch eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen auf das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten zu untersuchen sind.

Dies gilt auch vor dem Abriss, Um- und Ausbau von Bestandsgebäuden, was in der Satzung noch nicht dargestellt wurde.

Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung und Abstimmung über das weitere Vorgehen vorzulegen. So können mögliche Verzögerungen im Planungs-/ Bauablauf bestmöglich vermieden und eine Planungssicherheit gewährleistet werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Satzung handelt, sollen keine weiteren Bestimmungen zur Grünordnung aufgenommen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

**Planung**

Die Gemeinde Halfing plant für den Weiler Sonnendorf, ca. 2,3 km nordwestlich vom Hauptort eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um eine geordnete bauliche Entwicklung nach § 35 BauGB innerhalb der Bestandsgebäude sicherzustellen. Der ca. 2,0 ha große Geltungsbereich der Satzung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

**Berührte Belange**

*Natur und Landschaft*

Auf Grund der exponierten Lage ist ggf. auf eine angepasste Baugestaltung und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 (G), RP 18 B II 3.1 (Z)).

Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

**Bewertung**

Die Satzung steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Robert Kolbeck

keine Einwände

Die Bauaufsichtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde waren am Verfahren beteiligt.

## 10. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, ohne Datum

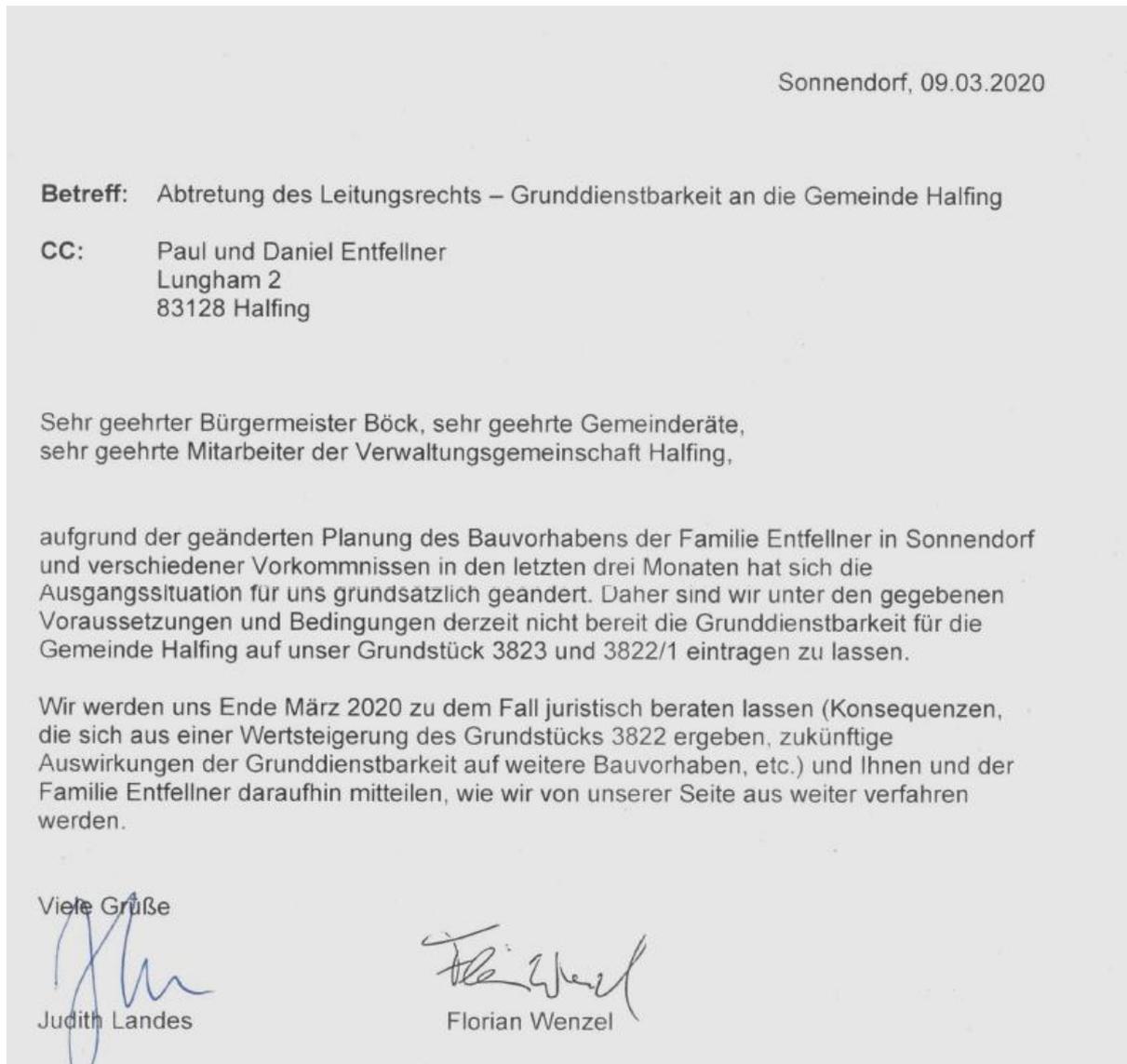
Schutzgebietsverordnung)
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5 x Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkompetenzen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Wild abfließendes Wasser</u> Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser. Aus unserer Sicht sollte ein Hinweis zur Höhenlage der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss der Gebäude 25 cm über Gelände als Mindestmaß (Angabe vorzugsweise in DHHN2016) ergänzt werden.
Mit freundlichen Grüßen  Dr. Roch (ORR)

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Satzung handelt, sollen keine weiteren Bestimmungen zu wild abfließendem Wasser aufgenommen werden.

**Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:**

Landes + Wenzel, Schreiben vom 09.03.2020



Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium mit **12/1** Stimmen noch folgenden ergänzenden Beschluss:

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2020 geforderte Breite des Fahrrechts von 4 m wird zurückgenommen. Die Fahrrechtsbreite bleibt damit bei 3 m.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die vorstehend aufgeführten Punkte werden gebilligt und sind von Huber Planungs-GmbH, Rosenheim in einen neuen Entwurf einzuarbeiten. Der nach Einarbeitung sämtlicher vorstehend aufgeführten Punkte ausgearbeitete Entwurf samt Begründung in der Fassung vom 25.06.2020 wird gebilligt.  
Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf erneut öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und sind Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB) erneut einzuholen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 3 Wochen verkürzt. **Abstimmergebnis: 5/8 Stimmen (damit abgelehnt)**
2. Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.  
Die o.a. redaktionellen Änderungen sind von der XY einzuarbeiten. Der nach Einarbeitung der vorstehenden redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen ausgearbeitete Entwurf der Außenbereichssatzung Sonnendorf samt Begründung in der überarbeiteten Fassung vom 25.06.2020 wird gebilligt und gemäß § 10 BauGB als **Satzung beschlossen. Abstimmergebnis: 9/4 Stimmen (damit angenommen)**

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag XY auf Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten mit Doppelgarage, XY, Fl.Nr. XY</b>
--------------	---

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Nördlich der Irlacher Str.“. Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten und einer Doppelgarage geplant. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Das Gremium diskutiert über die geplante Überschreitung der Baugrenzen, den Quergiebel, die Höhe des Gebäudes und die GRZ. Der Kanal ist über die Ortsstraße „Zur Reismühle“ auf das Grundstück verlegt worden. Das Grundstück hat allerdings einen weiteren Schacht auf der Nord-Westseite des Grundstücks. Laut eingereichtem Entwässerungsplan soll das Schmutzwasser über diesen Schacht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Die Verwaltung empfiehlt aber den Anschluss über die Ortsstraße. Die Dachneigung und die Bemaßung des Dachgiebels ist noch nicht ersichtlich und muss nachgefordert werden. Aus dem Eingabeplan ist auch nicht ersichtlich welche Dacheindeckung für den Quergiebel geplant ist.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der Dachform des Quergiebels wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt, wenn die Breite des Giebels höchstens ein Drittel der Gebäudelänge beträgt und 40 cm unter der Firsthöhe bleibt. Die Dachneigung des Hauptdaches muss noch dargestellt werden.

Hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen GRZ wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Hinsichtlich der Wandhöhe, des Bauverbots für Wohnnutzung aus Immissionsschutzgründen und der Überschreitung der Baugrenzen wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes **nicht** zugestimmt.

Der Kanalanschluss ist über den öffentlichen Kanal in der Ortsstraße „Zur Reismühle“ zu erstellen.

**TOP 4****Antrag auf Vorbescheid XY auf Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern mit Getränkemarkt EDEKA, XY, Fl.Nrn. XY**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass XY auf dem ehemaligen Fußballfeld an der XY Wohn- und Geschäftshäuser errichten möchte. Bereits Anfang des Jahres wurde hierzu ein Vorbescheidsantrag eingereicht. Der Gemeinderat hat damals allerdings das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt und XY hat daraufhin den Antrag zurückgenommen.

Die Grundstücke wurden mit Vertrag vom 27.12.2011 mit mehreren Bebauungsvarianten an den Antragsteller verkauft. In zwei Wohnhäusern sollen jeweils 9 Wohnungen entstehen. Im dritten Gebäude soll ein Getränkemarkt im EG und Verwaltungsräume im 1. OG entstehen. Die geplanten Gebäude weisen somit das Verhältnis 51% (Wohnraum) zu 49 % (Gewerbe) auf.

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Planzeichnungen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Östlich der Chiemseestraße II“ im Bereich MI. Es sind/wären mehrere Befreiungen zu erteilen. Diese sind die Überschreitung der Baugrenzen, der erlaubten Grundflächen und des Quergiebel im Gewerbegebäude. Dem Notarvertrag zum Kauf der Grundstücke wurden damals 3 Pläne beigefügt, die eine evtl. Bebauung der Grundstücke zeigen. In der Variante 2 wurden die Überschreitungen der Baugrenzen schon teilweise eingezeichnet und abgesegnet.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der Überschreitung der **Baugrenzen** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Hinsichtlich der **Überschreitung der zulässigen Grundflächen** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt

Hinsichtlich des **Giebels im Gewerbegebäude** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt, sofern der Giebel 40 cm unter dem First errichtet wird.

**TOP 5****Bauvoranfrage von XY zur Errichtung eines Wohnhauses, XY, Fl.Nr. XY**

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass XY vor einiger Zeit vorgesprochen hat. Sie möchte im Garten Ihrer Eltern in XY ein Einfamilienhaus errichten. Das betreffende Grundstück befindet sich Bebauungsplan Nr. 6 „Irlach“. Um ein Baufenster und damit Baurecht für XY zu schaffen, müsste der Bebauungsplan geändert werden. Hierbei sollte aber die Trasse der geplanten Umgehungsstraße berücksichtigt werden.

Im Grundstück befindet sich ein Bodendenkmal, weshalb auch beim Denkmalamt eine Anfrage gestellt wurde. Laut Stellungnahme vom 22.06.2020 darf das Bodendenkmal wohl nicht überbaut werden und es müsste ein gewisser Abstand zu eben diesem gewahrt werden. Genauere Stellungnahmen können allerdings erst im Rahmen eines Bauleitplanungsverfahrens gemacht werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Das Gremium ist grundsätzlich mit einer Bebauungsplanänderung zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. XY (XY) einverstanden.

**TOP 6      Bebauungsplan Nr. 6 "Irlach"; Anfrage XY, nochmalige Beratung**

Die Vorsitzende berichtet von der Anfrage XY. Diese sollten nach dem letzten Beschluss einen Bauantrag vorlegen. Nach dieser Vorlage würde der Gemeinderat über die Änderung des Bebauungsplanes beraten. Bis jetzt ging allerdings noch kein Bauantrag ein.

XY beantragt nun, nachdem ihr mehrmals unterschiedliche Höhenvorgaben mitgeteilt wurden, dass das Gremium endgültig festlegt, welche Geländehöhe bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden soll.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Es wird eine Bebauungsplanänderung in Aussicht gestellt für ein Gebäude mit einer Wandhöhe von 6,20 m, gemessen vom Bezugspunkt Kanaldeckel an der Südseite des Gebäudes mit einer Höhenlage von 503,18 (gemessen ab OK Fertigfußboden im Erdgeschoss). Für eine endgültige Entscheidung ist ein vollständiger Bauplan des zu errichtenden Gebäudes vorzulegen.

**TOP 7      Neufassung der Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Gemeinde Halfing**

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Entwässerungssatzung vom 15.07.2016 zur Kenntnis gebracht.

Der Satzungsentwurf vom 25.06.2020 ist Bestandteil der Niederschrift.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) in der Fassung vom 25.06.2020 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

# Gemeinde Halfing



## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS)**

vom

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Grundstücksbegriff, Verpflichtete	3
§ 3	Begriffsbestimmungen	3-5
§ 4	Anschluss und Benutzungsrecht	5/6
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	6
§ 7	Sonderevereinbarungen	7
§ 8	Grundstücksanschluss	7
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage	7/8
§ 10	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	8/9
§ 11	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	9
§ 12	Überwachung	9/10
§ 13	Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	10
§ 14	Einleiten in die Kanäle	10
§ 15	Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen	11/12
§ 16	Abscheider	13
§ 17	Untersuchung des Abwassers	13
§ 18	Haftung	13
§ 19	Grundstücksbenutzung	13/14
§ 20	Betretungsrecht	14
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	14/15
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	15
§ 23	Inkrafttreten, Übergangsregelung	15

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Halfing  
(Entwässerungssatzung – EWS)**

**vom**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

**§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das von der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung entsorgte Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde. **Die Entwässerungseinrichtung wird im reinen Schmutzwassersystem betrieben.**
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse, **soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.**

**§ 2 - Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 - Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

– **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

– **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6 - Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7 - Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8 - Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. <sup>5</sup>Dies gilt auch, wenn für dasselbe Buchgrundstück auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein weiterer Grundstücksanschluss erstellt werden soll. <sup>6</sup>Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9 - Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und

Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10 - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt,

wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## § 12 - Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils **20 Jahren** ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## § 13 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 14 - Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

## § 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, **Sicker- und Schichtenwasser,**
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme.
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

### **§ 16 - Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17 - Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18 - Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 - Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 - Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23 - Inkrafttreten; Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Halfing (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 15.07.2016 außer Kraft.

## **GEMEINDE HALFING**

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

<b>TOP 8</b>	<b>Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Halfing inkl. Festsetzung der Gebühren ab dem 01.11.2020</b>
--------------	--

Dem Gemeinderat wird der Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Kenntnis gebracht. Der Satzungsentwurf vom 25.06.2020 ist Bestandteil der Niederschrift.

Zur Höhe der zukünftigen Einleitungsgebühr wird von Geschäftsstellenleiter Binder die entsprechende Kalkulation, die von der Kommunalberatung Radlbeck aus Straubing erstellt wurde, vorgetragen.

Im Anschluss daran fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt mit **14/0** Stimmen, die Einleitungsgebühr auf **1,86 €/m<sup>3</sup>** Abwasser festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt mit **14/0** Stimmen, die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der Fassung vom 25.06.2020 zu erlassen und beauftragt die Vorsitzende und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

# Gemeinde Halfing



## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**(BGS/EWS)**

vom

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Beitragserhebung	3
§ 2	Beitragstatbestand	3
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4	Beitragsschuldner	3
§ 5	Beitragsmaßstab	4
§ 6	Beitragssatz	4
§ 7	Fälligkeit	4
§ 8	Beitragsablösung	5
§ 9	Gebührenerhebung	5
§ 9a	Grundgebühr	5
§ 10	Einleitungsgebühr	5/6
§ 11	Gebührenabschläge	6
§ 12	Gebührenzuschläge	6
§ 13	Entstehen der Gebührenschuld	7
§ 14	Gebührensschuldner	7
§ 15	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	7
§ 16	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 17	Inkrafttreten	8

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halfing (BGS/EWS)

vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 - Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Garagen werden nicht herangezogen. <sup>6</sup>Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Die Grundstücksfläche wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(5) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **14,17 €**.

## § 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 - Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 - Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

### § 9a - Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>60,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	16	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00</b>	<b>€/Jahr.</b>

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>60,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>90,00</b>	<b>€/Jahr</b>
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>120,00</b>	<b>€/Jahr</b>
über	10	m <sup>3</sup> /h	<b>240,00</b>	<b>€/Jahr.“</b>

### § 10 - Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,86 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug

nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal **15 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **40 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **27 m<sup>3</sup>/Jahr** als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **40 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11 - Gebührenabschläge

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 12 - Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 13 - Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 14 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 15 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 1. Juli jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 16 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Halfing (BGS/EWS) vom 15.07.2016 außer Kraft.

### GEMEINDE HALFING

Halfing, den



Braun  
1. Bürgermeisterin

#### **TOP 9 Mittelschule Bad Endorf; Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung der Gemeinde Halfing am Neubau des Schulgebäudes (über die Schulverbandsumlage)**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schullandschaft in Bad Endorf mit Grundschule, Mittelschule und Kinderhort neu gebaut werden soll. Vom Markt Bad Endorf liegen die aktuellen Präsentationen inklusive Zeitplan sowie die Grundrisse vor und werden dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Laut Kostenschätzung der XY betragen die Gesamtkosten für den Neubau 32.622.000 €, davon würden auf das Gebäude der Mittelschule 17.795.000,00 € entfallen. Die Kosten für die Mittelschule würden anteilig der Schülerzahl auf die beteiligten Gemeinden Bad Endorf, Halfing, Höslwang, Prutting und Söchtenau über die jährliche Schulverbandsumlage umgelegt werden.

Für das Jahr 2020 beträgt die Mittelschulverbandsumlage bei 59 Schülern aus Halfing 143.570,34 €. Nach dem Neubau ergibt sich laut Hochrechnung eine vorläufige Umlage bei 59 Schülern von 252.544,22 € im Jahr, was eine Erhöhung um 108.973,88 € bedeuten würde. Dies wird uns aber vsl. erst ab dem Jahr 2025 treffen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Halfing ist mit der Planung von Neubau und der Finanzierung der Mittelschule Bad Endorf über die Mittelschulverbandsumlage einverstanden, wenn sich die Baukosten in der vorgestellten Größenordnung bewegen.

<b>TOP 10</b>	<b>Neubau Geh- und Radweg von Halfing nach Wölkham; Nachträgliche Genehmigung der Auftragserteilung zur Wiederherstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges nach Wölkham</b>
---------------	---

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an die bisherigen Beratungen in dieser Sache. Durch die Bauarbeiten am Geh- und Radweg wurde der Öffentliche Feld- und Waldweg nach Halfing beschädigt. Vor kurzem fand hierzu auch ein Ortstermin mit den Grundstückseigentümern statt. Der Öffentliche Feld- und Waldweg soll wiederhergestellt werden. Der Auftrag für die Instandsetzung wurde bereits erteilt und muss nun nachträglich genehmigt werden. Die Kosten werden sich auf rund 16.700,00 € netto belaufen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Das geprüfte Angebot der XY in Höhe von 16.689,90 € netto wird nachträglich genehmigt.

<b>TOP 11</b>	<b>Entscheidung über die Durchführung des Kirchweihmarktes im Jahr 2020</b>
---------------	---

Die Vorsitzende berichtet dem Gremium, dass die Verwaltung zum Thema Durchführung des Kirchweihmarkts im Vorfeld der heutigen Sitzung umfangreiche Informationen eingeholt hat.

Vom Landratsamt Rosenheim erhielt man folgende Informationen:

Grundsätzlich gelten Märkte, bei denen es sich nicht um reine Lebensmittelmärkte handelt als Veranstaltungen im infektionsschutzrechtlichen Sinn.

Zumindest für Großveranstaltungen wurde ein infektionsschutzrechtliches Verbot bis Ende Oktober 2020 angekündigt. Derzeit gibt es jedoch keine brauchbare Definition ab wie vielen Teilnehmern eine Veranstaltung als Großveranstaltung zu werten ist.

Die rechtliche Lage im Hinblick auf den Infektionsschutz ist derzeit, auf lange Sicht gesehen, äußerst schwer vorherzusagen. Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie ist von mehr oder minder schweren Einschränkungen auszugehen.

Bei einer etwaigen Durchführung des Kirchweihmarktes ist mit erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen zu rechnen:

- Erstellung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes
- Händedesinfektionsmöglichkeiten
- Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- Es ist davon auszugehen, dass die bisherigen Kapazitäten zum Händewaschen auf den Toiletten im Rathaus nicht ausreichen (Engpässe gab es bereits in den vergangenen Jahren), es müssten zusätzliche Toiletten/Toilettenwagen oder mobile Waschgelegenheiten aufgestellt werden.

- Größere Abstände der Stände
- Abstandsmarkierungen / Wartemarkierungen für Besucher
- Vermeidung von Warteschlangen / Ausweisung von Frei- und Ausgleichsflächen
- Keine Restplatzvergabe
- Höherer Anfall von Abfall durch Einmalhandtücher
- Ausschließliche Verwendung von Einweggeschirr, dadurch erhöhter Müllanfall
- Aufstellen zusätzlicher Müllbehälter
- Hinweisschilder auf Einhaltung Sicherheitsabstand
- Hinweisschilder für Hygiene- und Infektionsvorschriften
- Nur Straßenverkauf der Gastronomie
- Kein Anbieten von Sitzgelegenheiten der Gastronomie
- Nur Stehtische für maximal vier Personen
- Keine Zelte oder überdachte Anbauten
- Empfehlung des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute: Ausschank alkoholfreier Getränke
- Festlegung einer Maximalbesucherzahl und Überprüfung der Einhaltung dieser Anzahl (Vermeidung einer etwaigen Überfüllung)
- Überprüfung des Vorhandenseins eines Spuckschutzes an den Gastronomieständen
- Mit vermindertem Besucheraufkommen ist zu rechnen
- Höherer Aufwand erforderlich
- Erhöhter Aufwand müsste auf Schausteller und Gastronomen umgelegt werden
- Derzeit nur ca. 30 Anmeldungen (60-70 Standplätze vorhanden)

Zum zukünftigen Verlauf der Pandemie ist derzeit keine seriöse Aussage zu treffen. Jederzeit kann es zu überraschenden Ausbrüchen kommen (siehe Gütersloh). Planungssicherheit ist somit weder für die Gemeinde noch für die Schausteller, Marktkaufleute oder Gastronomen gegeben. Auch die Bayerische Staatsregierung hat noch keine belastbare Aussage hinsichtlich von Märkten/Großveranstaltungen getroffen.

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen ein anderes Konzept (z.B. größerer Marktbereich durch Ausweitung auf weitere Teile der Holzhamer Str./Angerweg) zu prüfen.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **11/3** Stimmen folgenden Beschluss:

Aufgrund der vorstehenden Unwägbarkeiten bzw. des enormen Mehraufwands (z.B. Schutzkonzept in Sachen Hygiene) wird von einer Durchführung des Kirchweihmarktes im Jahr 2020 zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

## **TOP 12 Testweise Aufstellung einer Solarlaterne an der Schulstraße**

Die Vorsitzende informiert das Gremium über ein Angebot der XY. Die Firma bietet die testweise Aufstellung einer Solarlaterne, zwecks Markteinführung, an. Da schon des Öfteren Anfragen über eine Straßenlaterne in der Schulstr. bei der Gemeinde eingingen, könnte diesem Wunsch auf diesem Weg versuchsweise nachgekommen werden. Das Angebot ist kostenlos und kann nach einem Jahr widerrufen werden.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angeregt, eventuell auch die Buswartehäuschen mit so einer Lampe oder einer ähnlichen Lampe auszurüsten. Die Vorsitzende wird sich diesbezüglich bei der Firma erkundigen. Auch hinsichtlich der Auswirkungen der Lampen auf Insekten (Thema: Insektenschutz) wird sie bei der Firma nachfragen.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit der versuchsweisen Aufstellung und damit der Annahme des Angebots der XY einverstanden.

### **TOP 13 Neugestaltung Umgriff Leichenhaus; Sachstand**

Die Vorsitzende informiert das Gremium über den derzeitigen Sachstand in Sachen Umgriff Leichenhaus. Der Bauantrag liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim. Um das Bauvorhaben genehmigen zu können wird zusätzlich ein Freiflächengestaltungsplan benötigt. Dem Gremium liegt nun ein Entwurf eines entsprechenden Plans vor.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden.

### **TOP 14 Sonstiges und Bekanntgaben**

- **Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h vor dem nördlichen Ortsteingang von Halfing; Bekanntgabe Schreiben des Landratsamts Rosenheim vom 04.06.2020**

Die Vorsitzende gibt ein Schreiben des Landratsamtes Rosenheim an XY (stellvertretend für die anderen Antragsteller) vom 04.06.2020 bekannt. Darin wird den Antragstellern mitgeteilt, dass das Unfallgeschehen auf dem beschriebenen Streckenabschnitt nicht auffällig ist und im Vergleich mit dem übrigen Straßennetz keine Besonderheiten aufweist. Zudem darf eine stufenweise Geschwindigkeitsbeschränkung vor einer geschlossenen Ortschaft nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m erkennbar ist. Im vorliegenden Fall ist die Sicht auf die Ortstafel bereits von weitem gegeben. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es hier somit nicht. Kurz gesagt, die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung wurde abgelehnt.

- **Kulturpreis, Kultursonderpreis und Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim**

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass auch in diesem Jahr wieder der Kulturpreis, Kultursonderpreis und Kulturförderpreis vom Landkreis Rosenheim verliehen wird. Das Vorschlagerecht haben hierbei u. a. die Landkreismunicipalitäten. Die Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinderatsmitglieder gerne Vorschläge vorbringen können. Das Ende der Einreichungsfrist ist in diesem Jahr der 16.07.2020.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun  
1. Bürgermeisterin

Marco Binder  
Schriftführer/in